Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9996.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie. Vom 11. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) und gemäß Artikel V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 1, des §. 3 und des §. 4 Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1874 (Gesetz-Samml. S. 131) in der Fassung der Verordnungen vom 1. November 1876 (Gesetz-Samml. S. 459) und vom 14. Oktober 1881 (Gesetz-Samml. S. 339) treten die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Der Chef und die Mitglieder der Landgendarmerie erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. der Chef .... 28 Mark,
II. der Brigadier .... 18 „
III. der Distriktsoffizier .... 15 „
IV. der Oberwachtmeister .... 6 „
V. der Gendarm .... 4 „ .

Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis V zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 21 Mark, bei II auf 15 Mark, bei III auf 12 Mark, bei IV auf 4 Mark 50 Pfennig und bei V auf 3 Mark ein.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1898.

Mitglieder der Landgendarmerie im Sinne dieser Verordnung sind auch die auf Probe, interimistisch oder zur Aushülfe bei der Landgendarmerie Angestellten.

§. 3.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1. die im §. 1 unter I bis III bezeichneten Offiziere für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.
      Hat einer der Offiziere einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen;
   2. die Oberwachtmeister und Gendarmen für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
   1. die im §. 1 unter I bis III bezeichneten Offiziere 60 Pfennig,
   2. die Oberwachtmeister und Gendarmen 30 Pfennig für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen bei Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 4 Absatz 2.

Oberwachtmeister und Gendarmen erhalten:

1. für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Reisekosten, Tagegelder aber nur dann, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilig Wohnung zu nehmen;
2. für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Geschäftsbezirks Tagegelder und Reisekosten nur dann, wenn sie zu diesen Geschäften einen besonderen Auftrag erhalten haben.

Artikel II.

Diese Verordnung kommt vom 1. Oktober 1897 an zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler.

(Nr. 9997.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu Geilenkirchen. Vom 28. Mai 1898.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs im Bezirk des Hypothekenamts zu Geilenkirchen wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieses Hypothekenamts zum 1. Juli 1898 angeordnet.

Die Geschäfte desselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf das Amtsgericht in Geilenkirchen übertragen.

Berlin, den 28. Mai 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9998.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 6. Juni 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirke 1 bis 4 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von der nördlichen Fluchtlinie des Mainkai und des Untermainkai und von den nachstehend aufgeführten Straßenzügen und Plätzen:

Untermainanlage, Gallusanlage, Taunusanlage, Durchbruch zur Junghofstraße, Junghofstraße, Roßmarkt, Katharinenpforte, Holzgraben, Baugraben, An der Markthalle, Börnestraße, Börneplatz, Wollgraben, Brückhofstraße und Fahrgasse

umfaßt wird, mit Einschluß dieser Straßenzüge und Plätze selbst sowie der an der nördlichen Fluchtlinie des Mainkai und des Untermainkai belegenen, zu den Grundstücken gehörigen Bürgersteige,

am 1. Juli 1898 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1898, betreffend die Genehmigung von Nachträgen zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts beziehungsweise zum Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 195, ausgegeben am 29. April 1898,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 115, ausgegeben am 4. Mai 1898,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 141, ausgegeben am 6. Mai 1898,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 18 S. 107, ausgegeben am 5. Mai 1898,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 17 S. 143, ausgegeben am 28. April 1898,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 209, ausgegeben am 30. April 1898,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19 S. 143, ausgegeben am 7. Mai 1898;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Bomst im Betrage von 1 440 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 213, ausgegeben am 17. Mai 1898;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. April 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Höchst a. M. zum Erwerbe mehrerer zum Schutz des städtischen Wasserwerks erforderlicher im Stockbuch der Gemeinde Sindlingen verzeichneter Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 20 S. 171, ausgegeben am 20. Mai 1898;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. April 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dillenburg zum Erwerbe mehrerer zum Schutz des städtischen Wasserwerks erforderlicher Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 20 S. 171, ausgegeben am 20. Mai 1898;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1898, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft vom 29. April 1896, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 155, ausgegeben am 21. Mai 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.